

**Materiale Soziologie 2**

**Text und Schuld**

# Materiale Soziologie 2

*Materiale Soziologie* stellt Arbeiten vor, in denen konkrete kulturelle Lebensformen dokumentiert und analysiert werden. Soziologie ist hier Wirklichkeitswissenschaft: der untersuchte Einzelfall kommt selbst zur Sprache. Beschreibung, Deutung und Theorie müssen sich am Material bewähren, an der soziologischen Rekonstruktion von Milieus, Stilen, kommunikativen Mustern, Handlungsfiguren und Sinnkonstruktionen des gesellschaftlichen Lebens.

*Materiale Soziologie* vereinigt Perspektiven von Wissens-, Kultur- und Sprachsoziologie einerseits, Kulturanthropologie und Ethnologie andererseits. Die Autoren stützen sich auf Verfahren der Ethnographie, der sozialwissenschaftlichen Hermeneutik und der Gattungsanalyse: kontrollierte Rekonstruktion tritt an die Stelle sonst üblicher Konstruktion und Spekulation.

## *Herausgeber*

Prof. Dr. Jörg R. Bergmann, Gießen

Prof. Dr. Hans-Georg Soeffner, Hagen

Prof. Dr. Thomas Luckmann, Konstanz





Stephan Wolff

# Text und Schuld

Die Rhetorik psychiatrischer Gerichtsgutachten



Walter de Gruyter  
Berlin · New York 1995

Professor Dr. Stephan Wolff  
Universität Hildesheim

☺ Gedruckt auf säurefreiem Papier, das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

**Wolff, Stephan:**

Text und Schuld : Die Rhetorik psychiatrischer Gerichtsgutachten / Stephan Wolff. – Berlin ; New York : de Gruyter, 1995

(Materiale Soziologie : 2)

ISBN 3-11-014342-9

NE: GT

© Copyright VG Bild-Kunst, Bonn 1994, Magritte, Rene, La condition humaine, Frontispiz

© Copyright 1995 by Walter de Gruyter & Co., D-10785 Berlin.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Printed in Germany.

Druck: WB-Druck GmbH, Rieden. Buchbinderische Verarbeitung: Dieter Mikolaj, Berlin. – Einbandentwurf: Johannes Rother, Berlin.

## Vorwort

"... am Throne EURER KÖNIGLICHEN MAJESTÄT"

Ach, waren das noch Zeiten, als D. Johann Christian August Heinroth sein 554 Seiten starkes Buch

System  
der Psychisch-gerichtlichen  
Medizin  
oder theoretisch-praktische Anweisung  
zur  
wissenschaftlichen Erkenntnis  
und  
gutachterlichen Darstellung  
der krankhaft persönlichen Zustände,  
welche vor Gericht in Betracht kommen.

dem "Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn Friedrich August", dem "Könige von Sachsen", am "Throne Eurer königlichen Majestät niederzulegen" sich gestattete, und zwar "In tiefster Ehrfurcht" und als "allerunterthänigster treugehorsamster".

Dazu bestand Anlaß im Jahr 1825, denn "Eure Königliche Majestät haben Höchst-dero allergnädigste Fürsorge auch den unglücklichen Seelenkranken angedeihen lassen", wie wir rückblickend von Johann Christian August Heinroth, "öffentlichem Professor der psychischen Heilkunde an der Universität zu Leipzig, Ärzte am Waisen- Zucht- und Versorgungs-Hause zu St. Georgen daselbst, und mehr. gel. Gesellsch. Mitglieder", erfahren.

Während, so Heinroth, bis dahin "in den Compendien der gerichtlichen Medizin der Erörterung der sogenannten zweifelhaften Gemüths- oder Seelen-Zustände nur ein Kapitel geschenkt" wurde, "dessen Inhalt meist sehr kümmerlich ausgefallen ist", soll nunmehr den abzuhandelnden Gegenständen das Recht werden, das ihnen ihrer großen Bedeutung für die Rechtspflege wegen gebührt:

"Erstlich, anlangend die Wichtigkeit dieser Gegenstände für die Rechtspflege in allen ihren Zweigen, so sieht Jedermann von selbst ein, daß es dem Civil-Richter von nicht geringer Bedeutung sey, zu wissen ob gewisse Individuen sich in dem gehörigen Zustand befinden oder zu bestimmter Zeit befunden haben, um irgendein rechtliches Geschäft gültiger Weise vorzunehmen, z.B. die Schließung eines Kaufes oder Contracts, die Ertheilung einer Schenkung, Verfertigung eines Testaments, die Eingehung eines Eheverlöbnisses, oder die Verwaltung eines Amtes, die Übernahme einer Vormundschaft oder Curatel, oder Erbschaft, überhaupt die Verwaltung des eigenen Vermögens, oder endlich die Ablehnung eines Zeugnisses. Ebenso ist es klar, daß dem Criminal-Richter Alles darauf ankommen müsse zu wissen ob bestimmte Individuen, welche wegen widergesetzlicher Handlungen in Anspruch genommen werden, zur Zeit, wo sie dieselben verübten, in dem Zustand waren, daß sie für diese Handlungen verantwortlich gemacht werden konnten, und ob vielleicht ihr Zustand von der Beschaffenheit war, daß er entweder gar keine Strafe zuläßt oder eine Milderung derselben verlangt. Endlich liegt es am Tage, daß auch der Polizei-Richter nicht wenig dabei interessirt sey, zu wissen ob die Zustände bestimmter Individuen von der Art sind, daß sie, falls es ihnen vergönnt bleibt sich frei zu bewegen, leicht gewaltsame, überhaupt

## VI

sich und anderen schädliche Handlungen vornehmen könnten, und ob es folglich gerathen oder gar nothwendig sey dergleichen Individuen unter Privat-Aufsicht zu stellen, oder einer öffentlichen Heil- und Verwahrung-Anstalt einzuverleiben."

Des ehrenwerten D. Johann Christian August Heinroth wird hier nicht soviel Aufmerksamkeit gewidmet, weil sein Werk eine Kuriosität ist - sondern weil es eine fatale Aktualität hat, indem es vorführt, wie weit nicht nur achtenswerte, sondern sogar ausgezeichnete Versuche zurückliegen, eine forensische Psychiatrie zu begründen und zu gestalten - Versuche, die ohne jeden Erfolg geblieben sind. Es finden sich bei Heinroth schon 1825 Sätze wie dieser:

"Wie der Arzt nicht Richter seyn kann und darf, so soll auch der Richter nicht Arzt seyn wollen."

Es finden sich bei ihm Absätze, die sich, weit bevor das Wort Supervision aufkam, der Verfassung des Sachverständigen widmen, der eine "psychisch-gerichtliche Exploration" beginnt: "Hat sich der Arzt durch Acten und mündliche Aussagen (wo beide gegeben) hinlänglich orientiert, so tritt nun sein Hauptgeschäft: das der Untersuchung der fraglichen Person selbst ein. Hier sehe er vor allen Dingen auf sich: daß er in einer ruhigen, besonnenen, vorurtheilsfreien, geisteskräftigen Stimmung sey. Es hängt zum großen Theil von der Stimmung des ärztlichen Inquirenten bei der Untersuchung ab, ob das Resultat derselben bestimmt oder vollständig, oder dunkel und schwankend ausfalle. Ein ermüdeten und abgespannten, ein verdrüßlichen und zerstreuten Arzt darf an keine Untersuchung von Personen gehen, über denen der Verdacht entweder wahrer Unfreiheit, oder auch der Simulation waltet. In beiden Fällen ist ein hoher Grad von Geistesgegenwart dem prüfenden Gericht-Arzt unerlässlich. "Und schon Heinroth setzt sich mit Gutachten-Texten auseinander, mit Untersuchungsabläufen, mit Kurzschlüssen und billiger Rhetorik: "Vor- und bei-läufig bemerken wir: daß eine Unterredung, bezüglich auf den Gemüthszustand, nach 3 ½ Stunde Verhör, nicht sonderlich ergiebig für den psychischen Arzt ausfallen könne. Sie ist eine Art von Thierhatze." Oder, "Beispiel einer ausschweifenden Relation, in einer Civil-Sache": "Wenn M.M in der Curländischen Praxis Glück machte, wohl ihm! Giebt uns dieß einen Aufschluß über sein Charakter? Nur die Unwissenheit des M.M erschließt der Inquirent aus den pöbelhaften Gesichtszügen, Ausdrücken und aus der Mundart desselben. Man sollte meinen, ein paar ärztliche Fragen wären hier mehr an ihrem Orte gewesen, als diese mehr als oberflächlichen psychologischen Bemerkungen. Übrigens ist Unwissenheit kein Verbrechen."

Selbstverständlich vermitteln unendlich viele Seiten von Heinroths Arbeit das befriedigende Gefühl, wieweit wir es seit seiner Zeit gebracht haben. Doch im Kern arbeitet er die Problematik heraus, die das Gutachterwesen noch heute beschäftigt: das konstruktive Gespräch im Grenzbereich zwischen Medizin und Rechtswissenschaft.

"Der Arzt kann also nicht den Richter über sein rechtliches Verfahren belehren, sondern er kann ihm nur Auskunft geben, ob und wieweit dasselbe anwendbar ist", schreibt Heinroth. Und er tritt dafür ein, daß nur ein Arzt mit besonderen, speziellen Kenntnissen befähigt ist, zu gutachten.

"Aus diesem Grunde sollte aber auch der gewöhnliche gerichtliche Arzt von dem psychisch-gerichtlichen Arzt entbunden, es sollte ein besonderer psychisch-gerichtlicher Arzt bei den Gerichten angestellt, oder wenigstens ein theoretisch- und praktisch-gebildeter psychischer Arzt für psychisch-gerichtliche

Fälle vereidet werden, so gewiß als die psychische Medizin überhaupt ihren besonderen Mann verlangt, so gut, wie die Chirurgie und die Geburtshilfe.“

Die forensische Psychiatrie hat, seit sie "am Throne EURER KÖNIGLICHEN MAJESTÄT" niederzulegen war, in den Kernfragen so geringe Fortschritte gemacht, daß man den Verlust "Allerdurchlauchtigster" Widmungsempfänger beklagen möchte. Die - nicht genug zu rühmende und dankende - Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft beflügelt die Gemüter der Forensiker offenbar weniger als die eines höchst adeligen Patronats.

Das Gespräch zwischen Medizin und Rechtswissenschaft dümpelt dahin, es ist über den Anfang nur wenig hinausgekommen. Die Paragraphen des Strafgesetzbuchs, die seit Heinroths Tagen hinzugekommen sind, und von denen die Bereiche abgesteckt, voneinander abgegrenzt und zueinander geordnet werden sollen, sind für beide Gesprächspartner unbefriedigend.

Stephan Wolffs hier vorgelegte Arbeit über "Die Rhetorik psychiatrischer Gerichtsgutachten" ist ein wichtiger Versuch, Bewegung in ein ruhendes Gewässer zu bringen - denn er stammt von einem Soziologen. Für die Bundesrepublik ist das ein Novum. In den Vereinigten Staaten ist die Auseinandersetzung der Soziologie mit dem Strafverfahren längst eine Selbstverständlichkeit, sogar der Strafverteidigung widmen sich Veröffentlichungen in Fülle (während hierzulande nahezu ausschließlich der Person und der Rolle des Richters gelegentliche Aufmerksamkeit gewidmet wird).

Wolff schlägt den Ton der strengen Wissenschaft an, er wird nicht aggressiv - er erleichtert es also nicht, sich seiner Arbeit zu entziehen. Er verführt dazu, sich auf ihn einzulassen. Er führt über eine spezifische, scheinbar nur einem Punkt gewidmete Erörterung in eine Landschaft hinein, in der der Leser unversehens entdeckt, daß er mit dem Verfasser keineswegs spazierengeht - sondern von ihm in ein Labyrinth gelockt worden ist.

Das Gerichtsgutachten und seine Akteure sind nach wie vor ein Labyrinth (und inzwischen, sein Heinroths Tagen, ein hoch entwickeltes und ausgestaltetes). Mit dramatischen "zentralen" Fragestellungen, kann man nicht mehr in das eindringen und schon gar nicht wieder mit leidlichem Gewinn aus ihm herauskommen. "Die Rhetorik psychiatrischer Gutachten", ein höchst beiläufiger, scheinbar fast banaler Ansatz, doch er führt tief in die bis heute nicht bewältigte Beziehung zwischen Recht und Medizin hinein. Er führt den Leser auf Wege mit festgefurchten tiefen Spuren, in die sich die Akteure schicken und dabei der Überzeugung sind, daß sie sich frei bewegen.

Das Vorwort soll nun aber nicht abschrecken und vor dem Verführer warnen. Und so muß denn der Verfasser tarnend anmerken, daß ihm der Autor manches nicht streng genug zu sehen schein; daß er mit einiger Dramatik gar zu glimpflich umgeht.

Der Journalist, der seit über 30 Jahren nicht nur Gutachten liest, sondern ihrer mündlichen Erstattung und Diskussion anteilnehmend beiwohnt, ihre Wirkung in der Urteilsbegründung (der mündlichen vor allem, die oft mehr verrät als die revisionssichere schriftliche Ausfertigung!) beobachtet und reflektiert, gerät nur selten und neuerdings, wir befinden uns in einem Wellental der Rechtspolitik, immer seltener an Sachverständige, die *nicht* bemüht sind, zu liefern, was vom Gericht spürbar erwartet wird.

Schreibers Beobachtung (zitiert S. 3) ist heute Alltag. Hat sich die Staatsanwaltschaft "vergriffen" und muß sie in dem Gutachten kurz vor der Hauptverhandlung entdecken,

daß ihre bereits öffentlich vertretene Auffassung vom "eiskalten Mord" sich so nicht wird durchsetzen lassen - sie präsentiert, da das Gericht einer weiteren Bestellung nicht zustimmt, zur ersten Sitzung ein präsenties Beweismittel, sie kann das, denn wo man der Verteidigung nicht zur Verfügung stehen mag, da ist man für die Strafverfolgungsbehörde und gar für die Bundesanwaltschaft freudig handlungsbereit.

Staatsanwaltschaft *und* Gerichte sind in der Bestellung von Sachverständigen von geradezu akrobatischer Virtuosität. Ein während der Ermittlung von der Anklage beauftragter Psychiater erstattet ein Gutachten, das nicht die geringste Strafmilderung zuläßt. Der Vorsitzende ist darüber nicht froh, denn der Angeklagte hat sein, des Richters, Verständnis. Er bestellt einen anderen Sachverständigen, der denn auch in der Hauptverhandlung ein Gutachten vorträgt, das eine erhebliche Strafmilderung zuläßt. Den ersten, von der Anklage beauftragten Sachverständigen, läßt der Vorsitzende Richter gar nicht erst zur Hauptverhandlung. Ein Jahr später überläßt die Staatsanwaltschaft diesem Vorsitzenden die Benennung des Sachverständigen. Diesmal hat der Vorsitzende gar kein Verständnis für den Angeklagten. Und so läßt er den Psychiater, den er ein Jahr zuvor aus dem Verfahren exmitiert hat, denn von dem sind ja Komplikationen in Richtung Milderung nicht zu fürchten.

Die Eindrücke und Beobachtungen des Journalisten sind "anekdotischer" Natur, sie haben kein Gewicht. Und so ist es denn auch lustig anzuhören (oder auch ärgerlich), aber auf keinen Fall von Gewicht, daß der Journalist, der halt zur anteilnehmenden Beobachtung neigt und der teilnehmenden Beobachtung nicht fähig ist, die Situation düster betrachtet, in der diese Arbeit erscheint.

Heinroth forderte den Spezialisten, er hatte ihn der Rechtsmedizin abzurufen (die dennoch auch heute - nach zwei Jahrzehnten des Exils im Gefolge von Wiederaufnahmeverfahren wie Rohrbach - oft schon wieder alles erstattet, was vom Sektionsbefund über die Analyse der Spuren bis zur Begutachtung des Angeklagten begutachtbar ist in einem Strafverfahren). Wolff schreibt:

"Auf jeden Fall müßte deutlicher zwischen der Ausbildung von Psychiatern und der von psychiatrischen Sachverständigen unterschieden werden, weil sich ja Sachverständige nicht primär als Wissenschaftler und Kliniker, sondern als psychiatrische Berater des Gerichts zu verhalten hätten."

"Forensische Psychiatrie soll ein Teil der allgemeinen Psychiatrie und eine eigene Fachrichtung bleiben", heißt es in den Thesen der "Working Group on Forensic Psychiatry, WHO 1975". Die Realität der Bundesrepublik beschreibt Klaus Foerster in der Würdigung einer Podiumsdiskussion in Bern (in "Forensische Psychiatrie", Bern, 1993):

"Prinzipiell herrscht in Bern offenbar Einverständnis darüber, daß die forensische Psychiatrie ein eigenständiger Wissenszweig innerhalb der Psychiatrie, eine Subspezialität ist. Aus meiner Sicht sind diese Feststellungen ebenso bemerkenswert wie erfreulich, da in der deutschen Psychiatrie noch weithin die Meinung tradiert wird, jeder Psychiater könne aufgrund seiner Weiterbildung auch alle Fragen und Probleme der forensischen Psychiatrie kompetent vertreten. Diese obsoletere Standpunkt verkennt, daß Kenntnisse und Erfahrungen, die der forensisch tätige Psychiater braucht, nicht ohne zusätzliche Spezialisierung gewonnen werden können, wie sich eindrucksvoll aus den Beiträgen ergibt, in denen die Aufgaben der und die Anforderungen an die forensische Psychiatrie skizziert wurden. Der forensisch tätige Psychiater benötigt neben umfangreichen Kenntnissen und Erfahrungen in allen Bereichen der klinischen Psychiatrie und Psychotherapie auch Grundkenntnisse der Rechtslehre, der Rechtsprechung und auch der Kriminologie. Daneben benötigt er ein gerütteltes Maß im Ertragen von Frustrationen,

ferner die Fähigkeit zu emotionaler und intellektueller Anstrengung, zu Intuition und die Bereitschaft zu geistiger Beweglichkeit. Durch die Anerkennung eine Subspezialität forensische Psychiatrie, die in Bern durch die Existenz der eigenständigen Abteilung für Forensische Psychiatrie zum Ausdruck kommt, ist ein prinzipieller Vorteil gegenüber der deutschen Situation erreicht, da hier die forensische Psychiatrie weithin noch unter Legitimationszwängen steht. Die Psychiatrie ist das letzte der großen medizinischen Fächer, das nach außen hin noch monolithisch auftritt, obwohl eine Binnendifferenzierung längs stattgefunden hat, beispielsweise in Psychotherapie, Sozialpsychiatrie, Gerontopsychiatrie, Suchtforschung und eben forensische Psychiatrie. Dabei wird von den konservativen Vertretern der 'allgemeinen' Psychiatrie in der Argumentation gerne die 'Einheit des Faches' betont, andererseits werden die Aufgaben und die Patienten der forensischen Psychiatrie als unangenehm, schwierig, beängstigend betrachtet. Verstehendes Deuten einer Tat wird - im Sinne einer irrationalen Pauschalierung - häufig mit Entschuldigung gleichgesetzt. Zusammengefaßt hat die forensische Psychiatrie somit Aufgaben, mit denen 'man' am liebsten nichts zu tun haben möchte, für die jedoch gleichwohl Kompetenz und Zuständigkeit beansprucht werden, so daß man versucht ist, von einer 'double-bind-Situation' zu sprechen. Dabei ist offenkundig, daß kriminelles Handeln fast immer aus chaotischen Beziehungssituationen entsteht, aus schauderhaften Lebensläufen, wenn es nicht sogar unmittelbares Symptom psychischen Gestörtheits ist. Wir wissen alle, daß kriminelles Handeln oft der gescheiterte Versuch einer 'Konfliktlösung' ist und insofern die forensische Psychiatrie mit zuständig ist."

Es hieß dieser Tage (September 1994) auf einem Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, daß der "Sozialromantik" ein Ende gemacht werden müsse, daß biologische Gesichtspunkte wieder in ihrer Bedeutung anzuerkennen seien. Wie einst, auch in einem Wellental, soll es um "körperlich begründbare oder postulierbare und damit juristisch diagnostizierbare Befunde" für die Strafgerichtsbarkeit gehen.

In den Vereinigten Staaten hat 1994 der Supreme Court darauf erkannt, daß es den Bundesstaaten freisteht, die *Insanity Defence* für unzulässig zu erklären. Das paßt zu der im Spätsommer 1994 in den Staaten verabschiedeten Verschärfung der Gesetze, die für eine Fülle von Delikten die Todesstrafe zuläßt. Sie kann nun auch gegen Kinder vom 13. Lebensjahr an verhängt werden.

Dem Gutachterwesen, Entwicklungen in den Vereinigten Staaten haben die Gewohnheit, in einem gewissen Zeitabstand Entwicklungen in der Bundesrepublik wenigstens zu beeinflussen, steht einiges bevor.

Der Psychiater Anthony Storr im Nachwort zu einem Buch über den britischen Sensationsfall Dennis Nilsen (er tötete 15 oder 16 junge Männer, die genaue Zahl war ihm nicht erinnerlich):

"Können wir aus dieser Sackgasse noch herauskommen? Ich denke schon. Doch dazu müssen wir mit Juristen und Parlamentariern an einen Tisch. Der Begriff 'Geistesstörung' sollte aus der Beweisführung verschwinden. Dann müßte das Gericht nur noch darüber entscheiden, ob der Angeklagt die ihm zur Last gelegten Straftaten begangen hat oder nicht. Wenn das Gericht ihn in diesem Sinn für schuldig befindet und es Grund zu der Annahme gibt, daß er in irgendeiner Form geistig gestört oder krank ist, kann ein Psychiater hinzugezogen werden. Unter solchen Bedingungen hätten sich die Doktoren MacKeith, Gallwey und Bowden - wie gesagt allesamt erfahrene, kompetente Leute - gewiß einmütig auf die Frage konzentriert, ob man Nilsen mit therapeutischen Methoden heilen könnte. Weiter hätten sie darüber nachgedacht, ob er in einer psychiatrischen Anstalt besser aufgehoben wäre als im Gefängnis. Psychiater sollten also nicht mehr im Zeugenstand gegeneinander antreten, sondern gemeinsam als unabhängige Berater nach Prozeßende aktiv werden."

Der Versuch von Stephan Wolff ,dazu anzustiften, daß denn doch ein Gespräch aufkommt, ist in seiner wissenschaftlichen Nüchternheit ein Versuch von großer Bedeutung,

weit über die Wissenschaft hinaus; ein Versuch, der anlässlich der Rhetorik psychiatrischer Gutachten viel mehr anspricht als dieses Thema - ein Versuch, der nicht nur von Vorgängen in einem Bereich des Strafverfahrens handelt, sondern von Stillständen und drohenden Entwicklungen in der Gesellschaft. Das mag denn auch die Hybris nicht entschuldigen, aber vielleicht ein wenig erträglicher machen, die einen Journalisten ein Vorwort schreiben ließ. Auch kann man sich ja seiner Anmerkungen mühelos entledigen: Journalisten haben es nun einmal mit dem Dramatischen.

Um den Geschmack des Dramas zu mildern auch noch dies: Auf einer Karrikatur von James Thurber sitzt ein Arzt, der sich Notizen macht, einer Frau gegenüber, die ihn entsetzt anstarrt. "Sie behaupten also", sagt der Arzt zu der Frau, "daß alle Menschen, denen sie begegnen, Hasenohren haben." Doch den Kopf des Arztes, auf den die Frau entsetzt starrt, schmücken auf der Karrikatur gewaltige Hasenohren.

Der Umgang des Sachverständigen mit der Person, die ihm gegenüber sitzt und von ihm begutachtet werden soll, ist ein heikler Umgang. Der Umgang der Juristen mit dem Sachverständigen noch mehr. Da begegnet uns etwas, was möglicherweise nie befriedigend zu lösen ist. Vielleicht ist es unumgänglich, daß wir nicht weiter voran gekommen sind seit Heinroth. Doch damit gerät der Verfasser des Vorworts über das Anekdotische hinaus gar ins Erfundene und schweigt fortan beschämt.

Gerhard Mauz

## Danksagung

An der Durchführung des Forschungsprojektes, das diesem Buch zugrundeliegt, waren Bettina Knauth, Wolfgang Kroner, Hellmut Gohde und Andreas Böttger beteiligt. Vorfassungen einzelner Abschnitte wurden - z.T. in Co-Autorschaft mit einzelnen dieser Mitarbeiter in folgenden Zeitschriften veröffentlicht:

Zeitschrift für Soziologie 20 (1991): 36-49; Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 74 (1991): 27-40; Zeitschrift für Rechtssoziologie 11 (1990): 211-233; Recht & Psychiatrie 9 (1991): 169-180; Kriminalsoziologische Bibliographie 18 (1992): 65-92; KEA 4 (1992): 106-133; BIOS 5 (1992): 21-47; Kriminologisches Journal 24 (1992): 162-181; Der Strafverteidiger 12 (1992): 292-299 und Neue Juristische Wochenschrift 46 (1993): 1510-1513.

Alle diese Beiträge sind von mir für diese Publikation überarbeitet worden. Ich danke meinen Mitarbeitern für ihr Engagement, ihre Kollegialität und ihre Freundschaft. Um den kooperativen Charakter unserer Projektarbeit zu unterstreichen, verwende ich im Text immer dann die Mehrzahl, wenn aus der Perspektive des Projektes berichtet und argumentiert wird.

Zu Mitarbeitern im weiteren Sinne gehören Diskussionspartner und Kollegen, die durch Ermunterung, Kommentar und Kritik bei der Forschungsarbeit und bei der Abfassung des Textes geholfen haben. Dazu zählen Jörg Bergmann, Wolf Crefeld, Dirk Fabricius, Klaus Lüderssen, Dieter Lüttge, Gerhard Mauz, Burkhard Müller, Hans Pfefferer-Wolf, Fritz Sack, Hans-Georg Soeffner, Erich Wulff und die Mitglieder des Arbeitskreises empirische Forensik. Sie mögen mir verzeihen, daß ich aus ihren vielen Anregungen und Hilfestellungen nicht mehr gemacht habe.

Die praktische Durchführung der Untersuchungen wurde durch eine Sachbeihilfe der Deutschen Forschungsgemeinschaft ermöglicht. Frau Hoppe gilt mein besonderer Dank.



# Inhalt

A	Gegenstand, Methodik und Daten.....	1
	Zugänge .....	3
1	Rechtliche Grundlagen.....	3
2	Das Unbehagen der Psychiater.....	4
3	Gutachtenerstellung aus soziologischer Sicht .....	7
4	Entwicklungsstufen der forensischen Psychiatrie .....	8
5	Gutachten als Texte besonderer Art.....	12
	Zur Methodik der Rekonstruktion amtlicher Wirklichkeiten .....	19
1	Vom Etikettierungsansatz zur Ethnomethodologie.....	19
2	Zur Fruchtbarkeit der Konversationsanalyse für die Untersuchung schriftlicher Texte .....	21
2.1	Die ethnomethodologische Forschungshaltung.....	21
2.2	Entwicklungstendenzen in der Konversationsanalyse.....	26
	Datenerhebung und Datenaufbereitung.....	31
1	Psychiatrische Gerichtsgutachten.....	31
2	Die zusätzlich herangezogene Population.....	37
3	Datenaufbereitung .....	38
4	Ergänzende Datenquellen .....	39
B	Grundlegende Aspekte der Autorenschaft.....	41
	Gutachten und ihre Adressaten.....	43
1	Am Gericht vorbei? .....	43
2	Das Prinzip der Adressatenorientierung .....	46
3	Wie Gutachter die Lesbarkeit ihrer Texte sichern.....	48
3.1	Doppelte Adressatenorientierung.....	48
3.2	Thematischer Aufbau .....	50
3.3	Die textliche Gestaltung von Aktenauszug und Befund .....	54
4	Multiple Lesbarkeit.....	61
	Realität für alle praktischen Zwecke: Die Sicherstellung von Tatsächlichkeit .....	65
1	Das Problem mit der Wirklichkeit .....	65
2	Darstellung und Realität .....	67
3	Textliche Formate der Autorisierung .....	69
3.1	Praktische Umstände .....	69
3.2	Intersubjektive Autorisierung.....	70
3.3	Intermodale Autorisierung .....	77
3.4	Intrasubjektive Autorisierung.....	79
3.5	Autorisierte Subjektivität .....	84
4	Grenzen der Wissenschaftlichkeit.....	85

Die Transparenz der Untersuchungssituation.....	87
1 Der Beziehungsaspekt in der psychiatrischen Diskussion.....	87
2 Rekonstruktion und Reflexivität .....	90
3 Formen der Bezugnahme.....	91
3.1 Gutachtenvorspann.....	92
3.2 Exploration .....	94
3.3 Befund .....	97
3.4 "Störungen" während der Untersuchung.....	101
3.5 Weinen.....	104
4 Läßt sich Gegenübertragung (be-)schreiben? .....	105
 C Die textliche Konstruktion des Gutachtenobjekts.....	 109
Personenbezeichnungen .....	111
1 Anreden als Ärgernis .....	111
2 Das Kategorisierungsproblem .....	112
3 Formen der Personenreferenzierung.....	114
3.1 Formate der namentlichen Kennzeichnung .....	114
3.2 Minimierung und Adressatenbezug .....	115
3.3 Kategoriale Kennzeichnungen.....	117
4 Der Wechsel von Personenbezeichnungen im Gutachtenverlauf.....	124
4.1 Der relative Status des Sachverständigen .....	124
4.2 Kombination von Referenzierungsformen .....	125
4.3 Wechsel von Referenzierungsformen .....	126
5 Diskriminierung(-seffekte).....	127
5.1 Referenzierung "am falschen Ort".....	127
5.2 Distanzierung über namentliche Referenzierung .....	128
5.3 Die Problematik durchgehender namentlicher Referenzierung .....	129
6 Selbstbeschränkte Lesbarkeit? .....	130
 Das neutralisierte Geschlecht .....	 133
1 Die alltägliche Relevanz von Geschlechtlichkeit .....	133
2. Geschlechtlichkeit im Gutachtentext .....	135
2.1 Geschlechtslosigkeit .....	135
2.2 Geschlechtsneutrale Personenbeschreibungen .....	138
2.3 Abweichungsanalyse: Das andere Geschlecht als Meßgröße.....	143
2.4 Sekundäre Neutralisierung.....	146
2.5 Geschlechtlichkeit als "Zufall" .....	148
3 Negative Uniformität als gutachterliche Leistung .....	153
 "Orientalismus" im Gerichtssaal? - Der textliche Umgang mit Ausländern - .....	 155
1 Die Psychiatrie und das Fremde.....	155
2 Fremdheit als textliche Konstruktion.....	158
2.1 Ausländersein in der Einleitung.....	158
2.2 Ausländersein in der Beurteilung .....	160
2.3 Die "ethnologische Kolorierung" .....	165

2.4	Ausländersein in den sonstigen Textabschnitten .....	169
2.5	Exkurs: Sprachprobleme .....	171
3	"Ent-Fremdung" als Gutachterleistung .....	176
Text und Biographie .....		181
1	Der Bedeutungszuwachs der biographischen Perspektive .....	181
2	Entwicklungsbeschreibungen aus konversationsanalytischer Sicht .....	183
3	Die Lebensbeschreibungen in Gutachten .....	187
3.1	Lebensbeschreibung als Ergebnis der gutachterlichen Exploration .....	187
3.2	Lebensbeschreibung in der Stellungnahme .....	200
4	"Schlacht der Geschichten"? .....	203
"Gefährlichkeit" vor Gericht .....		207
1	Schuld und Gefahr .....	207
2	Gefährlichkeit in schriftlichen Gutachten .....	208
2.1	Ungeforderte Prognosen .....	208
2.2	Prognosen als lose Enden .....	209
2.3	Zur Pragmatik von Gefährlichkeit .....	212
2.4	Begründungen von Prognosen .....	215
3	Gefährlichkeit als sozialer Tatbestand .....	217
D Gutachten aus der Sicht ihrer Rezipienten .....		221
"Obergutachten" .....		223
1	Die Angst vor den Kollegen .....	223
2	Die strukturelle Präferenz für Zustimmung .....	224
3	Ablehnung und Kritik in Obergutachten .....	226
4	Zustimmung und ihre Qualifizierung .....	231
5	Professionelle Behutsamkeit .....	234
Urteilsgründe .....		237
1	Grenzprobleme .....	237
2	Das Gutachten im Urteilstext .....	237
3	Gutachtenerstattung als hybrider Handlungskontext .....	246
4	Cui bono? .....	248
E Erreichen Gutachter ihre Adressaten? .....		251
Literaturverzeichnis .....		259



A

Gegenstand, Methodik und Daten



# Zugänge

## 1 Rechtliche Grundlagen

In Straf- und Zivilprozessen werden psychiatrische Sachverständige als Beweismittel, als sog. Gehilfen des Richters herangezogen - und dies offenbar mit steigender Tendenz. Obwohl die genauen Zahlen schwer zu bestimmen sind, kann man die Erstellung von psychiatrischen Gutachten für Gerichtsverfahren getrost als ein *Massenphänomen* ansehen (vgl. Rasch 1986; Hinz 1986; Crefeld 1986). In fast allen Bereichen weisen die vorliegenden Zahlen eine über die Jahre steigende Tendenz auf. Insgesamt erscheint es nicht allzu sehr gewagt, die Zahl der psychiatrischen Gutachten für Gerichte pro Jahr mit etwa 50000 zu veranschlagen.

Während die Zivilprozessordnung und die Freiwillige Gerichtsbarkeit keine diesbezüglichen Bestimmungen enthält, ist nach der Strafprozessordnung unter bestimmten Bedingungen die Hinzuziehung eines Sachverständigen zwingend vorgeschrieben. Dies gilt insbesondere dann, wenn damit zu rechnen ist, daß die Unterbringung des Angeklagten in einem Psychiatrischen Krankenhaus (§ 81 StPO), einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung (§§ 80a, 246a StPO) angeordnet werden wird. Im übrigen bleibt diese Maßnahme in das Ermessen des Gerichts gestellt. In der Praxis wird in der Regel dann ein psychiatrisches Gutachten in Erwägung gezogen, wenn bestimmte Tatumstände oder die Persönlichkeit des Täters auch nur die Möglichkeit einer Verminderung oder gar eines Ausschlusses der Schuldfähigkeit nahelegen (vgl. Rasch 1986: 240 ff.). In Verfahren, in denen schwere Straftaten zur Verhandlung stehen, scheint die Hinzuziehung eines psychiatrischen Sachverständigen schon fast die Regel geworden zu sein.

Grundsätzlich (gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 StPO) ist es der Richter, der den Sachverständigen auswählt. Dies gilt in jeder Lage des Verfahrens, also auch im Ermittlungsverfahren (§ 162 StPO). Faktisch spielt oft die Staatsanwaltschaft die maßgeblichere Rolle, da sie aufgrund § 161a Abs. 1 StPO von sich aus schon im Ermittlungsverfahren einen Sachverständigen bestellen kann, so daß es fast schon die Ausnahme darstellt, wenn der Richter einen Sachverständigen auswählt. In Vorverfahren ist der Sachverständige Gehilfe der Staatsanwaltschaft und unterstützt diese durch sein Fachwissen bei der Vorbereitung der Anklageschrift. Von ihr erhält er auch die einschlägigen Akten, die ihm als "Anknüpfungstatsachen" dienen. Zwar ist das Gericht im Hauptverfahren nicht an die Auswahl der Staatsanwaltschaft gebunden und könnte von sich aus auch andere Sachverständige bestimmen. Dies wird es aber schon aus Kosten- und Zeitgründen in den allerseltendsten Fällen tun. Die Weichenstellung für einen bestimmten Gutachter (und damit für eine bestimmte "Schule") erfolgt demzufolge oft schon im Ermittlungsverfahren.

Beschuldigte und Verteidigung haben angesichts dessen kaum ein Mittel, um die Auswahl des Sachverständigen unmittelbar zu beeinflussen, obwohl die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren in Nr. 70 vorschreiben, daß der Staatsanwalt dem Verteidiger Gelegenheit geben soll, vor der Auswahl Stellung zu nehmen. Die Auswahl der jeweiligen Gutachter scheint oft recht beliebig bzw. durch die zufälligen Kenntnissen von Richter bzw. Staatsanwaltschaft gesteuert zu sein. Es ist bei Gesprächen mit

## 4 Gegenstand, Methodik und Daten

Praktikern viel von "Hausgutachtern" die Rede. Gelegentlich scheinen bei den Gerichten Listen mit infrage kommenden Psychiatern aufzuliegen, derer man sich z.B. bedient, wenn mit der Verteidigung eine Absprache über einen für alle Seiten akzeptablen ("mittleren") Gutachter getroffen werden soll. Eine Anekdote, über die Hans-Ludwig Schreiber berichtet, dürfte für die einschlägige Praxis durchaus typisch sein:

"In einer Besprechung mit einem Staatsanwalt bin ich einmal als Verteidiger eine Liste von verschiedenen psychiatrischen Sachverständigen durchgegangen. Der Staatsanwalt hat dabei jeweils erklärt, der eine sei für ihn akzeptabel, ein anderer grundsätzlich nicht. Geeinigt haben wir uns dann auf einen 'mittleren' Psychiater, nicht als zu konservativ, nicht als zu progressiv bekannt." (Schreiber 1987: 58)

Zwar kann der Beschuldigte bzw. sein Verteidiger, wenn der Richter den von ihm vorgeschlagenen Sachverständigen ablehnt, diesen selbst laden lassen und seine Vernehmung durch einen Beweisantrag erzwingen. Allerdings liegt es dann in der Hand des Richters, inwieweit er diesem Sachverständigen eine sachgerechte Mitarbeit ermöglicht. Der Optionen der Verteidigung im Hinblick auf die Begutachtung schmälert auch der Umstand, daß die Übernahme der Rolle eines Parteigutachters unter Psychiatern als problematische vielen sogar als professionell anrühige Tätigkeit gilt.

Grundsätzlich regeln die §§ 244 Abs. 3 und 4, sowie 83 StPO, in welchen Fällen ein Antrag auf Vernehmung eines Sachverständigen abgelehnt bzw. die Vernehmung eines weiteren Sachverständigen angeordnet werden kann. Dies ist über die in § 244 Abs. 3 StPO genannten Voraussetzungen insbesondere dann der Fall, wenn das Gericht eigene Sachkunde besitzt oder wenn der neue Sachverständige über Forschungsmittel verfügt, die denen des früheren Gutachters überlegen erscheinen (§ 244 Abs. 4 StPO).<sup>1</sup>

## 2 Das Unbehagen der Psychiater

Wenn Psychiater Gutachten in Gerichtsverfahren abgeben, geht es in der Regel um Fragen, die *zentrale Aspekte des bürgerlichen Status* einer Person betreffen. Psychiatrische Gutachten befassen sich nicht mit irgendwelchen Wirklichkeitskonstruktionen, sondern mit solchen, die von der Fragestellung her zumindest die Möglichkeit in sich tragen, daß der betreffenden Person der Status eines "normalen" Gesellschaftsmitgliedes ganz, zum Teil oder doch zumindest zeitweise aberkannt wird.<sup>2</sup>

---

1 Die in diesem Zusammenhang wichtigsten Paragraphen der Zivilprozeßordnung sind: § 144 (Augenschein; Sachverständige); § 404 (Auswahl); § 406 (Ablehnung des Sachverständigen); § 414 (Neues Gutachten); § 407 (Pflicht zur Erstattung des Gutachtens); § 408 (Gutachtenverweigerungsrecht).

2 Aus der soziologischen Perspektive handelt es sich bei der Gutachtenerstellung damit um eine Statusdegradierungs-Zeremonie: "Jede kommunikative Tätigkeit von Menschen, durch die die öffentliche Identität eines 'Mitspielers' auf einen niedrigeren Rangplatz innerhalb des lokal gebräuchlichen Schemas sozialer Typen verschoben wird, wird als 'Statusdegradierungs-Zeremonie' bezeichnet" (Garfinkel 1977: 31). Der Begriff der Degradierung gebraucht Garfinkel nicht in einem moralisch-wertenden Sinne. Er hebt damit auf die strukturellen Bedingungen ab, die erfüllt sein müssen, damit eine Statusveränderung einer Person in gesellschaftlich akzeptabler Weise durchgeführt werden kann.

Psychiatrische Sachverständige sollen den Gerichten u. a. Hinweise dafür geben,

- ob einer Person deren Taten legitimerweise zugerechnet werden können oder ob sie diesbezüglich als eingeschränkt schuldfähig oder gar als schuldunfähig anzusehen ist;<sup>3</sup>
- ob eine Person überhaupt als eigenständiges Rechtssubjekt fungieren kann oder ob sie in ihrem eigenen und/oder im allgemeinen Interesse zu entmündigen ist;<sup>4</sup> und schließlich,
- ob eine Person noch in der Lage ist bzw. ob man ihr zumuten kann, ihre Arbeitskraft auf dem freien Arbeitsmarkt anzubieten oder ob sie aufgrund von Berufs- oder gar Erwerbsunfähigkeit subsidiäre Sozialleistungen (insbesondere aus der Rentenversicherung) in Anspruch nehmen kann.<sup>5</sup>

Inwieweit die Erstellung und Abgabe von Gutachten vor Gericht überhaupt eine legitime Aufgabe für Psychiater sein kann, ist in der psychiatrischen Zunft selbst durchaus nicht unumstritten. Obwohl ganz wenige Psychiater die Mitwirkung an gerichtlichen Verfahren gänzlich ablehnen, sind doch fast alle Diskussionen um das Selbstverständnis der forensischen Psychiatrie durch eine mehr oder weniger deutliche Ambivalenz gekennzeichnet. Unstrittig haben sich Psychiater vor Gericht - zumindest auch - mit Fragestellungen, Begriffen und Regeln auseinanderzusetzen, die mit ihrem ärztlich-therapeutischen Selbstverständnis kaum etwas zu tun haben. Dieser Sachverhalt ist von medizinisch-psychiatrischen Autoren vielfach derart beschrieben und kritisiert worden, daß der Psychiater, wenn er als Gutachter tätig wird, nicht (oder doch nur in seltenen Fällen) seine ganze Professionalität in das Verfahren einbringen könne. Er müsse im Hinblick auf seine Erwartungen an fachgerechtes Vorgehen Abstriche machen

- 
- 3 Gesetzliche Grundlage stellen die §§ 20 und 21 StGB dar:  
 § 20 (Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen). Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinnns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.  
 § 21 (Verminderte Schuldfähigkeit). Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.
- 4 § 6 BGB (Entmündigung)  
 (1) Entmündigt kann werden:  
 1 Wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;  
 2 Wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt;  
 3 Wer infolge von Trunksucht oder Rauschgiftsucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.  
 (2) Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt.  
 Unser Untersuchungsmaterial umfaßt in diesem Punkt nur Verfahren, die vor dem Inkrafttreten des neuen Betreuungsgesetzes (BtG) im Jahre 1992 rechtskräftig abgeschlossen wurden.
- 5 Vgl. dazu § 1246 Reichsversicherungsordnung (Berufsunfähigkeit) und § 1247 (Erwerbsunfähigkeit).

## 6 Gegenstand, Methodik und Daten

und gerate dadurch in einen *Rollenkonflikt*. Ebenso gelte dies für Ansprüche, die der zu Begutachtende normalerweise an seinen Arzt stellen könne. So werde bei der Begutachtung der persönliche Aspekt einer Arzt-Patient-Beziehung eliminiert. Weder könne der Gutachter als Arzt tätig werden, noch wäre in vielen Fällen der zu Begutachtende sinnvoll als Kranker zu bezeichnen. Die Abgabe von Gutachten für Gerichte gilt den Vertretern der Rollenkonfliktthese sozusagen als eine uneigentliche Tätigkeit für Ärzte, ein Umstand, der u.a. auch zur Erklärung der marginalen Stellung der forensischen Psychiatrie innerhalb der Psychiatrie bzw. der Medizin insgesamt herangezogen wird.

Einer solchen Interpretation der Gutachtenproblematik als eines von außen auferlegten Rollenkonflikts steht eine *ideologiekritische Position* gegenüber. Diese Position wird eher an den Rändern der forensischen Psychiatrie formuliert (etwa von Sexualpsychiatern, Psychoanalytikern, Psychologen oder Kriminologen). Hier wird weniger die Beschränkung der Psychiatrie durch ihre Einbindung in die Justiz beklagt, als die durchaus selbstgewählte Auslieferung der Psychiatrie an juristische Belange betont, die sich in einem "geheimen Pakt von Strafjustiz und Kriminalpsychiatrie" manifestiere.<sup>6</sup> Diese Kritik haben am vehementesten Tilman Moser (1971) und Friedemann Pfäfflin (1978) vorgetragen. Das Schuldstrafrecht und die forensische Psychiatrie seien zu zwei, sich gegenseitig stabilisierenden Größen geworden. Statt von einem Rollenkonflikt zu sprechen, wäre es daher zutreffender, davon zu sprechen, daß die Psychiatrie ihren Part in einer Arbeitsteilung eingenommen habe.

Trotz unterschiedlicher Akzentsetzungen halten diese beiden Interpretationen der psychiatrischen Gutachtertätigkeit an der Vorstellung der Erreichbarkeit eines objektiv-richtigen Gutachtens fest - die sie als idealtypische Kontrastfolie zur Beurteilung vorliegender Versuche der Gutachtenformulierung verwenden. Der Schwerpunkt der einschlägigen Diskussionen, aber auch der empirischen Untersuchungen über die aktuelle Gutachtenpraxis liegt auf dem Aspekt einer möglichen Wirklichkeitsverzerrung in und durch Gutachten bzw. auf der Suche nach und der Ausschaltung von entsprechenden Störvariablen (z.B. Pfäfflin 1978; Heinz 1982; Rasch 1986). Ein solches Verständnis der Gutachtenerstellung geht - vereinfacht ausgedrückt - von der Gleichung aus:

$$\begin{array}{rcl} & & \text{gut ausgebildete Psychiater} \\ + & & \text{institutionelle Unabhängigkeit} \\ + & & \text{Eliminierung von Vorurteilen} \\ = & & \text{richtiges Gutachten} \end{array}$$

Unter der Hand findet damit eine Gleichsetzung des "richtigen" Gutachtens mit der "richtigen" Diagnose statt. Das manifestiert sich u.a. darin, daß sich in der forensischen Diskussion über "richtige und falsche Gutachten", die früheren Auseinandersetzungen über die Reliabilität und Validität medizinisch-psychologischer Diagnosen in vielen Punkten wiederholen (vgl. Maisch 1985; Rasch 1982).

---

6 Typischerweise wird die kritische Diskussion im strafrechtlichen Bereich am intensivsten geführt; dies vermutlich, weil hier die Rechtsmaterie den größten Aufmerksamkeitswert besitzt, die Anwaltschaft am engagiertesten und die Zugänglichkeit des Verfahrens für die Öffentlichkeit am ehesten gegeben ist.

### 3 Gutachtenerstellung aus soziologischer Sicht

Als Soziologe wird man einer derartigen korrespondenztheoretischen Konzeption "richtiger Gutachten" mit Skepsis begegnen. Unter soziologischer Perspektive sind Lesbarkeit, Verständlichkeit und Brauchbarkeit keine Eigenschaften von Gutachten, über die sich nach rein innerpsychiatrischen Gesichtspunkten entscheiden ließe, sondern gesellschaftliche Attributionen, die vor Ort, d.h. im sozialen System Gericht zugeschrieben oder in Zweifel gezogen werden. Die psychiatrische Ausgewiesenheit eines Gutachtens scheint - wie viele Beispiele lehren - keineswegs automatisch eine Garantie für seine Nutzbarkeit in foro zu sein.<sup>7</sup> Zumindest hat der Soziologe mit der Möglichkeit eines, von der professionellen Definition abweichenden "Richtigkeitsbegriffs" für Gutachten in den betreffenden Verfahren zu rechnen. Die Notwendigkeit der Berücksichtigung solcher institutioneller Gesichtspunkte haben übrigens auch psychiatrische und juristische Praktiker immer wieder betont. Nach Auskunft von Schreiber /Müller-Dethard (1977) beschränken sich die Plausibilitätskontrollen, zu denen in der Regel das Gericht nur in der Lage ist, vielfach auf die Überprüfung der Frage, ob den eingespielten Selbstverständlichkeiten und Routinen Rechnung getragen worden ist. Daher sind manche im professionellen Sinn "schlechte" Gutachten für das Gericht durchaus brauchbar, soweit sie nur der örtlichen Gerichts- bzw. Gutachtenkultur entsprechen, keinen Anlaß für eine Revision geben und bestimmte, für die anderen Beteiligten erkennbare typische Eigenschaften aufweisen. Rasch (1986:243) vermutet, daß sich die Qualität eines Gutachtens letztlich daran bemesse, in welchem Maße es dem Gutachter gelungen sei, bei der Übertragung seiner Befunde in den juristischen Bereich Plausibilität zu sichern. Aus der Perspektive des Richters ist - folgt man Krauss (1985: 516) - ein Gutachten dann vollständig und "wahr", wenn es ihm in Anbetracht der Falllage und der gegebenen institutionellen Konstellation ermöglicht, zu entscheiden, ob er ein weiteres Gutachten in Auftrag zu geben hat, um keinen Revisionsgrund zu riskieren.

Aus soziologischer Sicht reduziert sich die Rolle der Psychiatrie in juristischen Verfahren weder auf die Bereitstellung von Diagnosen, erfahrungswissenschaftlichen Ergebnissen und Gesetzen, noch darauf, der Justiz nach dem Munde zu reden. Vielmehr arbeitet die Psychiatrie an der praktischen Bewältigung bestimmter zentraler Systemprobleme juristischer Verfahren mit, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit psychiatrischer Diagnostik und Therapie stehen: Psychiater bzw. ihre Gutachten machen in "schwierigen Fällen" Entscheidungen möglich und bestandssicher. Sie tun dies, indem sie interpretative Räume ausfüllen helfen, die offensichtlich rein juristisch bzw. auf der Ebene des gerichtlichen Wirklichkeitsverständnisses allein nicht befriedigend, d.h. in gesellschaftlich akzeptabler Weise, zu schließen gewesen wären.

---

7 Ein extremes Beispiel für diese These ist die folgende Episode, die ich einer Gerichtsreportage von Gerhard Mauz (DER SPIEGEL 1978, Nr. 31, S. 52) entnehme: "... Staatsanwalt Bitzer will keine Laudatio halten, auch wenn es sich so anhören könnte; aber er hat das Bedürfnis, Dr. Maisch (dem Gutachter, S.W.) für seinen ausgezeichneten Beitrag zu danken. Doch am nächsten Morgen beantragt Staatsanwalt Bitzer einen weiteren Gutachter. Ihm sind Bedenken gekommen und sein Verhalten ist nicht unverständlich: der Punkt, an dem man am Nachmittag des Vortags stand, war ein Punkt, an dem man nicht mehr richten, an dem man nicht mehr strafen kann."

#### 4 Entwicklungsstufen der forensischen Psychiatrie

Ein Blick in die Geschichte der forensischen Psychiatrie soll uns helfen, die spezifische Funktion psychiatrischer Gutachten in gerichtlichen Verfahren noch genauer zu bestimmen.<sup>8</sup> Vergegenwärtigen wir uns dazu einige Strukturprobleme der Justiz (insbesondere der Strafverfahren) zu Anfang des 19. Jahrhunderts, also zu jener Zeit, in welcher der Beginn der forensisch-psychiatrischen Tätigkeit im engeren Sinne anzusetzen ist. Zwar hatte sich die Judikative damals schon als eigenständiger Bereich etabliert; willkürliche Eingriffe in das Verfahren bzw. willkürliche Verfahrensführung durch die Gerichte waren in der Regel nicht mehr zu befürchten und auch die Gesetzesbindung der Gerichte hatte sich durchgesetzt. Gleichwohl blieb das rechtliche Instrumentarium noch weitgehend der Zeit der Blutgerichtsbarkeit verhaftet. Das einzig übergreifende kodifizierte Rechtssystem in Deutschland stellte die Carolina von Karl V. aus dem Jahre 1532 dar. Ein modernes einheitliches Strafrecht, das dem ideologischen, aber auch dem strafrechtstheoretischen Niveau der Zeit entsprochen hätte, lag trotz gewisser Ansätze in Preußen und Österreich nicht vor (vgl. Sluga 1977). Die Strafen des alten Rechts stießen auf den zunehmenden Widerstand einer bürgerlichen Öffentlichkeit, die beeinflusst durch naturrechtliche, aufklärerische oder idealistische Denktraditionen den Bürger in einer Art Vertragsverhältnis mit dem Staat sah, d.h. als ein eigenständiges und freies Rechtssubjekt. Die historische Auflösung dieser Spannung zwischen einem zunehmend individualisierten Subjektverständnis und den wenig sensiblen Straf- bzw. Strafprozeßprozeduren eröffnete Schritt für Schritt einen Handlungsraum für die Psychiatrie im Verfahren.<sup>9</sup> Diese - im deutschen Bereich außerordentlich komplexe und lokal unterschiedliche - Entwicklung struktureller Handlungsräume für die Psychiatrie im foro läßt sich *in drei Etappen* rekonstruieren.

Schritt 1: Auf dieser Stufe versuchte man die erwähnten Unplausibilitäten noch dadurch zu bewältigen, daß von außen in das Verfahren bzw. nach dem eigentlichen Gerichtsverfahren über das *Gnadenrecht* des Königs korrigierend eingegriffen wird. Dies läßt sich an bestimmten Positionen Paul Anselm von Feuerbachs verdeutlichen,

- 
- 8 Ich werde ich dabei hauptsächlich auf Strafverfahren zu sprechen kommen. Dies entspricht der Schwerpunktsetzung dieser Arbeit, wie sie schon im Titel "Text und Schuld" zum Ausdruck kommt. Der psychiatrischen Begutachtung im Strafverfahren kommt nämlich nicht nur historisch eine gewisse Vorreiterrolle zu. Dieser Bereich domiert auch die aktuelle Literatur über Gutachten ganz eindeutig. Hier sind nach Einschätzung der meisten Beobachter die psychiatrischen Gutachten nicht nur umkämpfter, sondern - vielleicht gerade deshalb - auch umfangreicher und "besser" als in den anderen Verfahrensformen. Auch in meinem Datenmaterial überwiegen Gutachten aus Strafverfahren. Gleichwohl werde ich mich immer wieder auch auf Gutachten aus anderen Verfahren beziehen. Dies erlaubt nicht nur instruktive Vergleiche, sondern eröffnet auch Perspektiven auf ein umfassenderes Verständnis von "Gutachterlichkeit".
  - 9 Natürlich mußten sich die Gerichte schon in früherer Zeit mit im weiteren Sinne psychiatrischen Fragestellungen beschäftigen, zu deren Klärung sie gelegentlich auch medizinische oder (proto-)psychiatrische Sachverständige heranzogen. Allerdings waren die Störungen, die zur damaligen Zeit Straffreiheit nachsichziehen konnten, solche, die nach herrschender Meinung auch von den Richtern und von den anderen Verfahrensbeteiligten relativ unproblematisch zu erkennen waren. Dazu zählten z.B. Furor, Dementia, Melancholie und unverschuldete Trunksucht (vgl. dazu umfassend Fischer-Homberger 1988).

einem der bedeutendsten Strafrechtstheoretiker der Zeit um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert. Von Feuerbach hatte den modernen Gedanken der persönlichen Schuld in eine Konzeption des psychologischen Zwanges eingebaut, nach der es Aufgabe des Strafrechts sei, das Zustandekommen des verbrecherischen Entschlusses zu verhindern (vgl. Lenckner 1972). Hier interessiert weniger seine Strafrechtskonzeption als der Umstand, daß er ausdrücklich die Persönlichkeit des Angeklagten als relevanten Bezugspunkt der Strafzumessung bezeichnete. Für den, der die Besonderheit des jeweiligen Täters berücksichtigt, kann es bei vergleichbaren Taten und unterschiedlichen Tätern zu "merkwürdigen Fällen" kommen, d.h. zu solchen, deren gleichartige Bestrafung dem gesunden bürgerlichen Menschenverstand widersinnig erscheinen mußte. Da innerhalb des geltenden Strafrechtssystems keine entsprechenden Korrekturen der Strafzumessung - insbesondere was die relativ fixen Höchststrafen und deren grausame Vollziehung betraf - möglich war, blieb nur die Außerkraftsetzung der juristisch ordnungsgemäß zustande gekommenen Urteile durch Gnadenerlaß. Eine entsprechende Argumentation zur Lösung solcher "merkwürdigen Fälle" lautete beispielsweise:

"Das Urteil des Hofgerichts ist positiv-juristisch erwogen, nicht zu streng. Die zuerkannte Strafe des Schwertes ist sogar gelinder als die gesetzliche, weil auf den Mord die Strafe des Rades steht und keine Milderungsgründe vorhanden sind, welche den Richter bemächtigen, von der Strafe des Gesetzes abzuweichen. ... Den Unvollkommenheiten der Gesetze in ihrer Anwendung nachzuhelfen, das Mißverhältnis zwischen der gesetzlichen Strafe und der Strafbarkeit des einzelnen Übertreters, zwischen der unbeugsamen Strenge der unwandelbaren Allgemeinheit des Gesetzes auf der einen und der wandelbaren Veränderlichkeit des individuellen Verschuldens auf der anderen Seite - mit Weisheit auszugleichen und so die Gerechtigkeit mit der Billigkeit zu versöhnen; diese Macht ist mit dem Recht der Begnadigung in die Hände des Oberherrn gelegt. Die Strafbarkeit des Auermann (ein Fall, über den von Feuerbach berichtet, S.W.) ist durch das Zusammentreffen mannigfaltiger subjektiver Gründe so tief herabgesetzt, daß sie außer allem Verhältnisse mit der Todesstrafe zu bestehen scheint. Auermann gehört nicht zu der Klasse solcher Verbrecher, deren verderbtes Gemüt aus innerem Antrieb, aus inwohnenden gefährlichen Neigungen und Leidenschaften das Verbrechen sucht: es wurde durch den heftigen Drang unverschuldeter Zufälle bey zerrütetem Gemütszustand aus dem rechtlichsten Mann ein Übeltäter." (Von Feuerbach 1821: 17 f.)

Schritt 2: Die nächste strukturelle Stufe war erreicht, als die Möglichkeit der Gnade in das Verfahren selbst eingebaut und dem Gericht anheimgegeben wurde. Zum ersten Mal geschieht dies durch die Hereinnahme der "*mildernden Umstände*" in den französischen *code penal* (1832). Sein Paragraph 64 bestimmt, daß weder ein Verbrechen noch ein Delikt vorliegt, wenn der Beschuldigte sich zum Zeitpunkt der Tat im Zustand der Demenz befunden hat oder unter dem Zwang einer Kraft stand, der er nicht Widerstand entgegenzusetzen vermochte. Das Instrument der "mildernden Umstände" erhöhte den Spielraum und die Elastizität richterlicher Entscheidungsfindung. Eine außerhalb des Verfahrens stehende Korrekturinstanz war nicht mehr nötig. Psychiatrische Sachverständige konnten von Fall zu Fall zur Information des Gerichts herangezogen werden, wobei das Gericht sich meist in der Lage sah, den entsprechenden interpretativen Raum selbst auszufüllen.

Schritt 3: Auf dieser letzten Stufe wurde dann die Hinzuziehung der Psychiatrie auf eine systematische Stufe gehoben. Eine wichtige Rolle spielten dabei - zieht man Autoren wie Castel (1979) oder Foucault (1977) zu Rate - die Schwierigkeiten der Umsetzung

der Idee der mildernden Umstände bzw. der Zurechnungsfähigkeit auf eine kleine Deliktgruppe, die sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts offenbar zu einem besonderen interpretativen Problem auswuchs. Kennzeichnend für diese "absoluten" Verbrechen waren folgende Merkmale: Es handelte sich in der Regel um Mordtaten an engen Familienmitgliedern; es kam zu Verstümmelungen der Leichen, in Einzelfällen sogar zum Verzehr von Leichenteilen. Zudem hatte es in der bisherigen Geschichte der Täter bzw. ihrer Beziehung zu den Getöteten keinerlei Hinweise auf Störungen oder Konflikte und auch keine "Agitation" im gewohnten Sinne gegeben. Juristisch schwer lösbar war dabei das Auseintreten von (krankem) Willen und (gesundem) Denken, also von zwei Größen, die nicht nur unter idealistischen Prämissen damals als einheitliche Totalität aufgefaßt wurden. Man sprach von Fällen einer Manie ohne Delir, also von einem Zustand gestörter Willenstätigkeit bei ungetrübtem Denkvermögen. Diese rätselhaften Fälle boten Raum für ein Interpretationsmuster, das für die spätere Rolle und Argumentationsstruktur der Psychiatrie nicht nur in juristischen Verfahren von zentraler Bedeutung werden sollte: nämlich die Unterscheidung von psychischer Oberfläche, die für jeden Laien (bzw. Richter) einsichtig und beurteilbar ist, und dem, was sozusagen hinter der Fassade an eigentlicher Störung verborgen liegt. Dieses Dahinterliegende, zu dem nur der Psychiater Zugang hat, war das Fundament aller weiterer Versuche der Ausweitung und Ausdifferenzierung psychiatrischer Zuständigkeit.

In der damaligen Situation entwickelte die Psychiatrie mit der *Monomanielehre* ein erstes dementsprechendes, wenngleich noch recht krudes Lösungsangebot. Delir und Manie bezogen sich danach nur auf die eine monströse Handlung, weshalb gelegentlich von einer "mordlustigen Manie" gesprochen wurde. Diese Lösung öffnete der Psychiatrie ein weites Feld, besaß allerdings den Nachteil, offensichtlich tautologisch formuliert zu sein: Es war in dieses Konzept keine "Stopregel" eingebaut, die es verhindert hätte, daß jede beliebige Mordhandlung unter diese Rubrik subsumierbar und damit dekulpiert worden wäre. Absolutes Verbrechen und absolute Krankheit wurden ohne weiteres gleichgesetzt oder doch unbesehen miteinander identifiziert. Der Monomaniebegriff stieß deshalb schon nach kurzer Zeit auf den Widerstand der Gerichte, die in diesem Konzept mit einem gewissen Recht eine Art Selbstbedienungsladen für die Verteidigung sahen.<sup>10</sup> Allerdings hatten sich recht bald die Psychiater auf die Empfindlichkeiten der Richter eingestellt. Folgendes Zitat des Psychiaters Lelude aus dem Jahre 1843 mag dies belegen:

"Es liegt mir fern, den Bereich des Wahnsinns ausweiten zu wollen, um damit Fehlritte, Untaten und Verbrechen, welche die Gesellschaft nicht ungestraft hingehen lassen darf, dem Walten der Gesetze und dem Zugriff der Justiz zu entziehen. Ich bin der Ansicht des Aristoteles: vor dem Individuum kommt die Familie, vor der Familie kommt die Stadt, vor der Stadt kommt der Staat. So muß man denn den Bereich der Unvernunft aufs Engste begrenzen, jener Unvernunft, welche die freie Entscheidung irreführt und zerstört und die Schuldhaftigkeit aufhebt. Ist aber dieser Bereich einmal abgesteckt, so sollen sich vor jenen Unglücklichen, die ihm aufgrund ihres Zustandes oder ihres gefährlichen Handelns angehören, nicht mehr die Gitter des Gefängnisses oder des Bagno, sondern die Pforten einer Pflegeanstalt auftun." (zit. n. Castel 1979: 191 f.)

10 Ähnliche Probleme haben manche Gutachter heutzutage, wenn ihnen auf ihre Versuche der Plausibilisierung von Mord-bzw. Affekttaten Fragen wie "Sind denn Ihrer Meinung nach alle Mörder krank?" oder "Gibt es überhaupt gesunde Mörder?" entgegengehalten werden.

Fast kein Psychiater des 19. Jahrhunderts unterläßt es später, sich von den Irrungen der Monomaniellehre zu distanzieren, was deren historisch-systematische Bedeutung allerdings keineswegs schmälert (vgl. etwa Krafft-Ebing 1876: 177). Die forensische Kasuistik entwickelte sich somit ausgehend von einer ausgesprochenen Randzone. Foucault spricht davon, daß die großen unmotivierten Verbrecher, die Monstren aus den Annalen der Kriminalgeschichte, ein ganzes Volk von kleinen Verbrechern, Psychopathen, Anormalen und anderen Entarteten bis hin zur Jugenddelinquenz hätten entstehen lassen.

Nicht nur das quantitative Ausmaß der Berücksichtigung psychiatrischer Gutachten in Strafverfahren (aber auch in anderen Verfahrenstypen) vergrößerte sich bis in die Gegenwart kontinuierlich; auch in qualitativer Hinsicht lassen sich deutliche *Entwicklungslinien* ausmachen:

- a Die verfahrensmäßige Funktion von Gutachten verschiebt sich von der Legitimation der Nichtbestrafung *hin zu einem Mittel der Legitimation von Bestrafung*. Die Heranziehung von Gutachtern wird von den Gerichten zunehmend unter dem Aspekt der Verhinderung von Revisionen gesehen und genutzt. So ist auch in relativ eindeutigen Fällen bei manchen Delikten wie Mord oder Totschlag die Hinzuziehung von Gutachtern - und sei es nur als Beobachter - zur Routine geworden.
- b Die Beurteilung der Vernünftigkeit bzw. Verantwortlichkeit verschiebt sich von der kriminellen Tat *hin zur Person des Täters*, die man nach ihren erbbiologischen, konstitutionellen, physiognomischen Gegebenheiten und später nach den tieferen Motivationen, den Wendepunkten ihres Lebens, sowie den familiären und sozialen Bedingungen abschätzt. Gerade psychiatrisch besonders bewußte Gutachten zeichnet es vielfach aus, daß die Tat selbst hinter der Anlage und/oder der Biographie verschwindet oder doch nur in ihrer strukturellen Entsprechung zur Persönlichkeit ("persönlichkeitsfremd") bzw. deren Entwicklung ("Dekompensation") gewertet wird.
- c Von dieser kausal-genetischen Perspektive auf Tat und Täter ist nur ein kleiner Schritt *hin zur Frage nach der Gefährlichkeit* des zu Begutachtenden und daran anschließend zu Überlegungen, wie dieser Gefährlichkeit therapeutisch, gesundheitspolitisch oder mit polizeilichen Mitteln begegnet werden könnte. Die Schutzfunktion der Bestimmungen über aufgehobene und verminderte Schuldfähigkeit (§ 51 a.F. StGB) stand historisch immer in Gefahr, in eine Schutzfunktion des Staates gegenüber solchen "gemeingefährlichen Existenzen" umgedeutet zu werden. Die neuen Paragraphen eröffnen nämlich nicht nur Möglichkeiten für den Schutz des Angeklagten, sondern erlauben auch- bei einem entsprechenden Verständnis von Menschlichkeit, Heilbarkeit, Vererbbarkeit und gesellschaftlichen Notwendigkeiten - eine umfassende Produktion von "Abartigkeit" in Gang zu setzen.

## 5 Gutachten als Texte besonderer Art

Dieser historische Exkurs sollte eine Idee von dem strukturellen Handlungsraum der Psychiatrie in juristischen Verfahren vermitteln und die allgemeine Funktion psychiatrischer Expertisen im Verfahren umschreiben. Daran anknüpfend will ich mich nun der zentralen Problemstellung dieser Untersuchung zuwenden, nämlich der Frage, *wie Psychiater diesen Handlungsraum praktisch ausfüllen*. Ich möchte klären, wie sie konkret vorgehen, wenn sie ihre Rolle als Gutachter im Verfahren erfüllen. Damit rückt die *Methodik der Erstellung von Gutachtentexten* sowie die Art und Weise ihrer Präsentation vor Gericht in den Mittelpunkt des Interesses.

Während im Zivilprozeß bei Einvernehmen der Parteien ein *schriftliches Gutachten* genügen kann (§ 411 Abs. 1 ZPO), muß im Strafverfahren wegen des hier uneingeschränkt geltenden Prinzips der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit das Gutachten in der Hauptverhandlung vorgetragen werden. Das schriftliche Gutachten hat danach nur den Charakter einer vorbereitenden und vorläufigen Stellungnahme. Der psychologisch-psychiatrische Sachverständige in Strafverfahren muß der gesamten Beweisaufnahme beiwohnen, weil sich aus den in der Hauptverhandlung gemachten Aussagen des Angeklagten oder der Zeugen entscheidend neue Gesichtspunkte für die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen ergeben könnten. Das *mündliche Gutachten* sollte eine gedrängte Zusammenfassung der Befunde und der für die Beweisfrage relevanten Sachverhalte enthalten (Göppinger 1972: 1553). Die faktische Bedeutsamkeit des schriftlichen Gutachtens wird durch die prozessualen Vorgaben allerdings kaum hinreichend bezeichnet. Die einschlägige Literatur hebt bei der Begründung der Notwendigkeit der Vorlage schriftlicher Gutachten meist nur darauf ab, daß das Gericht dadurch sich besser vorbereiten bzw. überprüfen könne, ob das Gutachten noch ergänzt oder gar durch das eines anderen Sachverständigen ersetzt werden müsse (vgl. Jessnitzer 1980; Schreiber 1987). Die Bedeutung schriftlicher Gutachten geht aber sicherlich noch darüber hinaus. Dafür sprechen eine ganze Reihe von Indizien:

- Nur ganz vereinzelt geben psychiatrische Gutachter *nur ein mündliches* Gutachten ab. Der Gutachtenauftrag umfaßt im Bewußtsein aller Beteiligten offensichtlich immer auch eine schriftliche Ausarbeitung.
- Es fällt auf, daß die Aussagen der Gutachter in der Hauptverhandlung *nicht detailliert protokolliert* werden. In den Urteilsgründen tauchen denn auch - zumindest in unserem Material - nur Zitate aus den vorgelegten Gutachtentexten auf.<sup>11</sup>
- Wenn das mündlich erstattete Gutachten dem vorbereiteten schriftlichen Gutachten in entscheidenden Punkten widerspricht, muß der Sachverständige diesen veränderten Standpunkt *eigens und überzeugend begründen*.

---

<sup>11</sup> Übernommen werden dabei nicht nur Abschnitte aus der eigentlichen Beantwortung der Gutachtenfrage, sondern - und das meist ohne Kennzeichnung - auch andere Teile des Gutachtens. Insbesondere die Gutachtenabschnitte, die sich auf den Lebenslauf der Angeklagten beziehen, benutzen Richter bei der Formulierung der Urteilsgründe gerne als "Zitatesteinbruch".